

Beschlussvorlage	Nummer	02-27/2019
Bauamt	Datum	23.01.2019
	Wiedervorlage	
	Aktenzeichen	
	Bezugs-Nummer	

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	31.01.2019	öffentlich abschließend

Billigung des Entwurfes und Offenlegungsbeschluss

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) „Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem ehemaligen Bahngelände westlich Großrudestedt“ (Flurstück-Nr. 884/6 – ehemals Flurstück 884/5, Flur 12, Gemarkung Großrudestedt) Gemeinde Großrudestedt

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt beschließt:

1. Der Entwurf des VBP „Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem ehemaligen Bahngelände westlich Großrudestedt“ der Gemeinde Großrudestedt in der Fassung vom Januar 2019 und die Begründung mit ihren Anlagen werden gebilligt.
2. Der Entwurf des VBP „Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem ehemaligen Bahngelände westlich Großrudestedt“ einschließlich Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4a BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen und zusätzlich ins Internet einzustellen.
3. Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ wird beauftragt, den genauen Ort und die genaue Dauer der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vor dem Auslegungsbeginn ortsüblich bekannt zu machen und die Veröffentlichung im Internet zu organisieren.
4. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der Auslegung der Planung zu benachrichtigen.

In der ortsüblichen Bekanntmachung ist auf nachfolgend aufgeführten Punkte hinzuweisen:

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem ehemaligen Bahngelände westlich Großrudestedt“ (Flurstück 884/6 - ehemals 884/5 - Flur 12, Gemarkung Großrudestedt) in der Fassung vom Januar 2019 und dessen Begründung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Abgabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Außerdem kann ohne eine Zuordnung der Stellungnahme die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Großrudestedt beraten und entschieden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) „Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem ehemaligen Bahngelände westlich Großrudestedt“ unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussergebnisse	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeinderat	9	0	0